

Borna, den 02.12.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs.1, Abs.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavius SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 nachfolgende

Allgemeinverfügung

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavius SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 getroffenen Maßnahmen hinaus werden für den gesamten Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen angeordnet:

1.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird auch unter freiem Himmel täglich im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24:00 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2. nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen angeordnet. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.

2.

Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist täglich im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24:00 Uhr außerhalb von Läden und Geschäften im Bereich von Fußgängerzonen

(Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2. nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

3.

Der Alkoholkonsum ist im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24:00 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2. nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

4.

Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme von Onlineangeboten, sind zu schließen.

5.

Versammlungen sind nur unter freiem Himmel und ausschließlich ortsgebunden mit einer Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen zulässig; weiterhin gelten die Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsCoronaSchVO; im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

6.

Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe im Sinne des Satz 1 sind:

a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,

c) der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung, Einzelunterricht an Musikschulen sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,

d) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis und des angrenzenden Landkreises oder der Kreisfreien Stadt,

e) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- g) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- h) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i) die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- j) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- k) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- l) Zusammenkünfte und Besuche in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit sind bis 22. Dezember 2020 mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt 5 Personen zulässig; für den Zeitraum ab 23. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit im engsten Familien- und Freundeskreis bis insgesamt 10 Personen zulässig; für die Berechnung der zulässigen Personenzahl bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.
- m) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- n) Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- o) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- p) Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a SächsCoronaSchVO,

q) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

7.

Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.

8.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 28. Dezember 2020 0 Uhr außer Kraft.

Begründung

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 16, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnungen unter Ziffer 1 bis Ziffer 6 ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 und Abs. 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde bei der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und Abs. 2 IfSG genannten, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen beschränken oder verbieten. Erfasst sind davon alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Da es weder einen zugelassenen Impfstoff, noch eine wirksame Therapie gegen die COVID-19 Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Virus um eine sehr dynamische Situation handelt, sind geeignete und angemessene Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen. Eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus (Sars Cov 2) ist die massive Verringerung von physischen sozialen Kontakten.

Die bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen führten bisher nicht zum gewünschten Erfolg. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Covid-19 Erkrankung konnten sie nicht fördern. Vor diesem Hintergrund erlauben § 28 a Abs. 1 und Abs. 2 IfSG weitere Schutzmaßnahmen wie z. B. Ausgangsbeschränkungen zu ergreifen. Ohne solche Beschränkungen würde es zu einem weiteren exponentiellen Wachstum von Infektionen kommen und zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Anordnungen für das gesamte Kreisgebiet erforderlich. Im gesamten Landkreis Leipzig kommt es flächendeckend zu einer Häufung von Infektionen. Der Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner ist bereits seit mehreren Wochen konstant auf hohem Niveau von über 100 bis 150 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern. Eine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelnen regionaler Gebiete ist nicht mehr erkennbar. Die Entwicklung der Infektionszahlen zeigen weiterhin eine stark steigende Tendenz. Aus diesem Grund sind die in § 8 Abs. 2 SächsCoronaSchVO auf einer ersten Stufe vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr ausreichend, um die steigenden Tendenz der Ausbreitung des Virus zu verhindern, zumal im gesamten Freistaat Sachsen derzeit eine nahezu flächendeckende Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern festzustellen ist. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat der Landkreis Leipzig entschieden, bereits jetzt die Schutzmaßnahmen anzuordnen, die bei Überschreitung des Inzidenzwertes nach § 8 Abs. 4 SächsCoronaSchVO verpflichtend anzuordnen wären.

Die unter Ziffer 1 bis Ziffer 6 angeordneten Maßnahmen sind insgesamt auch verhältnismäßig.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Da die Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, ist die Reduzierung der Anzahl von Personen und Zusammenkünfte ab einer bestimmten Anzahl an Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage notwendig, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab.

Des Weiteren ist das Gesundheitssystem vor einer Überlastung im Freistaat Sachsen zu schützen. Aktuell steigt die Zahl der behandlungsbedürftigen Covid-19 Patienten auf den Intensivstationen im Freistaat Sachsen stark an. In den umliegenden Landkreisen stehen bereits nur noch wenige oder sogar gar keine Intensivbetten mehr zur Verfügung. Auch das vorhandene Pflege- und Krankenhauspersonal ist aufgrund vermehrter Infektionen nicht mehr vollständig einsetzbar.

Die Anordnungen sind erforderlich und geeignet. Die Maßnahmen sind erforderlich, wenn kein milderer Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Sie sind erforderlich, wenn das angestrebte Ziel mit der Maßnahme zumindest gefördert werden kann.

Die Anordnungen sind erforderlich und geeignet, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden und Infektionsgeschehen wirksam zu begegnen. Angesichts der steigenden Zahlen

der Infizierten können nur durch eine Reduzierung von Kontakten das Infektionsgeschehen unter Kontrolle behalten und Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung reduziert werden.

Die Anordnungen sind daher auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Beim Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um ein neuartiges Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Mit Blick auf die Tatsache, dass selbst symptomfrei infizierte Personen das Coronavirus auf andere Menschen übertragen können und mit einer solchen Übertragung die Gefahr einer COVID-19-Erkrankung mit einem schweren Krankheitsverlauf einhergeht, überwiegt der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit gegenüber den genannten Beeinträchtigungen insbesondere vor dem Hintergrund, dass das soziale Leben der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen nicht gänzlich eingeschränkt wird.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Bekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) sowie an den Aushängetafeln des Landkreises Leipzig veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 28. Dezember 2020. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Maßnahmen werden ständig überprüft und können unter Beachtung des Infektionsgeschehens aufgehoben oder noch verschärft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Borna, 02.12.2020


Henry Graichen

